

Vereinsatzung für den Verein „Silent Rider“

Präambel

Besonders ländliche Gebiete und Mittelgebirgsregionen in Deutschland leiden unter der Belastung des Motorradlärms, der ein zentrales Problem des Umwelt- und Gesundheitsschutzes darstellt.

Um diesem zentralen Problem entgegenzuwirken hat die Region Nationalpark Eifel die Entwicklung eines bundesweiten Kampagnenkonzeptes gegen Motorradlärm initiiert und in Auftrag gegeben, wodurch verkehrsgefährdende Fahrweisen und der damit einhergehende Lärm bekämpft werden soll.

Zunächst wurde eine Gesellschaft bürgerlichen Rechts unter der Bezeichnung „Silent Rider – das Aktionsbündnis gegen unnötigen Motorradlärm“ gegründet, um das Kampagnenkonzept zu initiieren und durchzuführen, insbesondere auch, um die Kosten eines solchen Konzeptes auf alle gleichermaßen verteilen zu können.

Diese Gesellschaft bürgerlichen Rechts wird durch einen Verein ersetzt werden, dessen Gemeinnützigkeit angestrebt wird

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen „Silent Rider e.V.“
2. Der Sitz des Vereins ist Simmerath.

§ 2 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3

Zweck des Vereines

1. Der Verein setzt sich für die Reduzierung des von Motorrädern verursachten Lärms ein. Zweck des Vereins ist ebenso die Bekämpfung verkehrsgefährdender Fahrweisen durch Motorräder sowie anderer Fahrzeuge und des damit einhergehenden unnötigen Lärms.
2. Der Vereinszweck wird insbesondere durch die Initiierung, Finanzierung und Umsetzung des Kampagnenkonzeptes „Silent Rider – Die Initiative gegen Motorradlärm“ verwirklicht. Dies soll durch die Zusammenarbeit aller dem Verein angehöriger Mitglieder passieren.

§ 4

Selbstlose Tätigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erste Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 5

Mittelverwendung

Mittel des Vereines dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 6

Verbot der Begünstigungen

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 7 Mitgliedschaft

1. Der Verein besteht aus Vollmitgliedern und fördernden Mitgliedern. Vollmitglieder können nur juristische Personen sein. Förderndes Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person sein, die die Bestrebungen des Vereins unterstützt. Nur Vollmitglieder haben ein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der geschäftsführende Vorstand. Gegen die Ablehnung, die keiner Begründung bedarf, steht dem Bewerber die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, welche dann endgültig entscheidet.
2. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied. Die Mitgliedschaft endet bei juristischen Personen mit der Auflösung, dem Erlöschen oder dem Austritt. Die Mitgliedschaft endet bei natürlichen Personen mit dem Austritt oder dem Tod.
3. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen und Ziele des Vereines verstößt. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand.

Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die schriftlich binnen eines Monats an den Vorstand zu richten ist. Die Mitgliederversammlung entscheidet im Rahmen des Vereins endgültig. Den Mitgliedern bleibt die Überprüfung der Maßnahme durch die Anrufung der ordentlichen Gerichte vorbehalten. Die Anrufung eines ordentlichen Gerichtes hat aufschiebende Wirkung bis zur Rechtskraft der gerichtlichen Entscheidung.

4. Das ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglied hat keinen Anspruch gegenüber dem Vereinsvermögen, insbesondere auf Rückerstattung von Vereinsbeiträgen.

§ 8 Beiträge

1. Die Höhe und Fälligkeit der Beiträge und weitere Regelungen werden in einer von der Mitgliederversammlung beschlossenen Beitragsordnung geregelt.
2. Änderungen der Beitragsordnung bedürfen der absoluten Mehrheit der Stimmen der Vollmitglieder.

§ 9 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand

§ 10 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere die Wahl und Abwahl des Vorstands, Entlastung des Vorstands und Entgegennahme der Berichte des Vorstands, Wahl der Kassenprüfer, Festsetzung von Beiträgen und deren Fälligkeit, Beschlussfassung über die Änderung der Satzung, Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins, Entscheidung über die Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen sowie weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach Gesetz ergeben.
2. Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal in jedem Geschäftsjahr statt. Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn mindestens 1/3 der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangen.

3. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich (gemäß § 13) unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladungsmail folgenden Tag. Die Einladungsmail gilt als den Mitgliedern zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein bekannt gegebene Adresse gerichtet ist.
4. Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich oder per E-Mail beantragt. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekanntzumachen.
5. Anträge über die Abwahl des Vorstands, über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins, die den Mitgliedern nicht bereits mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zugegangen sind, können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden.
6. Versammlungsleiter ist der 1. Vorsitzende und im Falle seiner Verhinderung der 2. Vorsitzende. Sollten beide nicht anwesend sein, wird aus dem Kreis der übrigen geschäftsführenden Vorstandsmitglieder ein Versammlungsleiter von der Mitgliederversammlung gewählt. Soweit der Schriftführer nicht anwesend ist, wird auch dieser von der Mitgliederversammlung bestimmt.
7. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vollmitglieder beschlussfähig.
8. Jedes Vollmitglied hat je angefangene 250,00 Euro Mitgliedsbeitrag/a eine Stimme, höchstens jedoch 10 Stimmen.
9. Jedes Mitglied kann, auch ohne stimmberechtigt zu sein, an der Mitgliederversammlung teilnehmen, Anträge stellen und sich an der Beratung beteiligen.
10. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden, sofern nichts anderes bestimmt ist, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Satzungsänderungen und Änderungen des Vereinszweckes können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
11. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.
12. Beschlüsse können auch im schriftlichen Umlaufverfahren gefasst werden. Dazu wird die Beschlussvorlage allen Mitgliedern per Post oder auf sicherem elektronischem Weg mit einer Frist von einer Woche zur Stimmabgabe vorgelegt. Stimmabgaben, die nicht bis zum Ende der Frist eingehen, gelten als Enthaltung.

13. Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.
14. Wird ein Vollmitglied bei den Versammlungen außerhalb der gesetzlich gesetzten Vertretung durch eine separat erteilte Vertretungsvollmacht vertreten, hat es diese Vertretungsvollmacht zu dem Protokoll zu reichen.
15. Mitgliederversammlungen können auch auf sicherem elektronischem Weg durchgeführt werden.

Beschlüsse können schriftlich, auf sicherem elektronischem Weg oder fernmündlich gefasst werden, sofern nicht mindestens 1/3 der Vollmitglieder widerspricht.

Diese schriftlich, auf sicherem elektronischem Weg oder fernmündlich gefassten Beschlüsse sind ebenso schriftlich niederzulegen und von dem Vorsitzenden zu unterzeichnen.

16. Soweit eine virtuelle Mitgliederversammlung erfolgt, wird diese mit einer moderierten, aber nicht zensierten Diskussion in einem geeigneten Medium eröffnet. Beschlüsse werden über einen Abstimmungsmodus nach Beendigung der Diskussion gefasst. Die Beschlussfassung erfolgt dabei über namentliche Abstimmung per Internet, wobei jedoch nur die Berechtigung des abstimmenden Mitglieds, nicht aber die Willensbekundung zuordenbar gespeichert wird. Die Einzelheiten des Ablaufs der Versammlung und der Beschlussfassung werden vom Vorstand beschlossen und der Versammlung vor Eröffnung der Versammlung mitgeteilt.

§ 11 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem 1. und dem 2. Vorsitzenden, dem Kassierer und dem Schriftführer sowie mindestens 5 und höchstens 15 Beisitzern, von denen maximal 5 fördernde Mitglieder sein können.
2. Der geschäftsführende Vorstand gem. § 26 BGB besteht aus dem 1. und 2. Vorsitzenden, dem Kassierer und dem Schriftführer. Der 1. Vorsitzende oder im Vertretungsfall der 2. Vorsitzende vertritt den Verein jeweils mit einem weiteren Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes gerichtlich und außergerichtlich.
3. Der Vorsitzende wird von der Mitgliederversammlung in einem besonderen Wahlgang bestimmt.

4. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.
5. Eine Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich.
6. Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Erfolgt eine Beendigung der Mitgliedschaft im Verein, dann endet auch das Amt als Vorstand.
7. Dem geschäftsführenden Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins.
8. Der Vorstand kann für die Geschäfte der laufenden Verwaltung eine Geschäftsführung (besonderen Vertreter nach § 30 BGB) bestellen. Die Geschäftsführung ist berechtigt, an den Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme teilzunehmen.
9. Vorstandssitzungen finden bei Bedarf, jedoch mindestens einmal jährlich statt. Die Einladung zu Vorstandssitzungen erfolgt durch den Vorsitzenden schriftlich unter Einhaltung der Einladungsfrist von einer Woche.
10. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Vorstandssitzungen sind beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind.
11. Beschlüsse des Vorstandes können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich, auf sicherem elektronischem Weg oder fernmündlich gefasst werden. Vorstandssitzungen können auch auf sicherem elektronischem Weg durchgeführt werden.

Diese schriftlich, auf sicherem elektronischem Weg oder fernmündlich gefassten Vorstandsbeschlüsse sind ebenso schriftlich niederzulegen und von dem Vorsitzenden zu unterzeichnen wie solche, regulärer Sitzungen.

§ 12 Regionale Arbeitsgruppe

Für eine effektivere Arbeit können regionale Arbeitsgruppen gebildet werden.

§ 13 Elektronische Kommunikation

1. Alle in dieser Satzung vorgeschriebenen Kommunikationswege beziehen sich auf den ordentlichen E-Mail-Verkehr. Eine postalische Übersendung von den in dieser Satzung zu übersendenden Unterlagen, wie beispielsweise Beschlüsse, Tagesordnungen oder Einladungen, erfolgt grundsätzlich nicht.
2. Eine postalische Übersendung der in dieser Satzung zu übersendenden Unterlagen erfolgt nur bei einem ausdrücklich schriftlich gestellten Antrag gegenüber dem Vorstand.

§ 14 Kassenprüfung

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren zwei Kassenprüfer. Diese dürfen nicht Mitglied des Vorstandes sein. Eine Wiederwahl ist zulässig.

§ 15 Auflösung des Vereines

1. Zur Auflösung des Vereines ist eine 3/4 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
2. Bei Auflösung des Vereines, Entzugs der Rechtsfähigkeit oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Deutsche Verkehrswacht e.V., Berlin.

§ 16 Datenschutz

Im Rahmen der Mitgliederverwaltung werden von den Mitgliedern folgende Daten erhoben:

- Name
- Ladungsfähige Anschrift
- E-Mail-Adresse
- Telefonnummer

Diese Daten werden im Rahmen der Mitgliedschaft verarbeitet und gespeichert.

§ 17 Gender Klausel

In dieser Satzung wird für alle Funktionsträger und sonstigen handelnden Personen ausschließlich die männliche Sprachform verwendet.

Hierbei soll keine Bevorzugung des Männlichen und keine Diskriminierung des Weiblichen oder Diversen zum Ausdruck kommen.

Die gewählte Fassung dient allein der besseren Übersichtlichkeit des Textes und damit einer leichteren Verständlichkeit seines Inhalts.

Die die Satzung beschließende Mitgliederversammlung bekennt sich ausdrücklich dazu, dass sämtliche Personenbezeichnungen für alle Geschlechter gleichermaßen gelten.